

Parkverbot für LKW an der Kreuzung Otto-Hahn-Ring / Carl-Wery-Str.

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02664
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 16 - Ramersdorf-
Perlach am 20.03.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18417

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02664

**Beschluss des Bezirksausschusses des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach vom
15.01.2026**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 16 - Ramersdorf-Perlach hat am 20.03.2025 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02664 beschlossen. Sie beinhaltet die Forderung, dass am Fahrbahnrand in der Straße 'Otto-Hahn-Ring' Nordseite vor Beginn der freilaufenden Rechtsabbiegespur ein Parkverbot für LKW angeordnet wird, weil bislang durch vor Ort oftmals geparkte Großfahrzeuge die Sicht auf parallel geradeausfahrende bzw. bevorrechtigte Radfahrerinnen und Radfahrer eingeschränkt werde.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Verkehrssituation im Bereich des Otto-Hahn-Rings wurde im Hinblick auf die bei der Bürgerversammlung thematisierte Problemstellung überprüft. Im Rahmen der Prüfung konnten die besagten Sicht einschränkungen nachvollzogen bzw. bestätigt werden, so dass sich das Mobilitätsreferat im Einvernehmen mit der Polizei und dem Bezirksausschuss entschlossen hat, aus Verkehrssicherheitsgründen der Empfehlung nachzukommen und durch Aufstellung entsprechender Schilder die potenzielle Gefahrenstelle zu entschärfen.

Die besagten Verkehrszeichen 314 StVO „Parken“ um dem Zusatz 1010-58 „nur PKW“ wurden am 02.10.2025 durch das Baureferat errichtet (Details zur Maßnahme sind der verkehrsrechtlichen Anordnung vom 24.09.2025 zu entnehmen, die dem Bezirksausschuss als Abdruck bereits zugegangen ist).

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02664 der Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes

Ramersdorf-Perlach vom 20.03.2025 kann entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Verkehrssituation an der besagten Örtlichkeit wurde überprüft. Im Ergebnis wurde gem. Intention der Bürgerversammlung am Fahrbahnrand in der Straße 'Otto-Hahn-Ring' Nordseite vor Beginn der freilaufenden Rechtsabbiegespur ein Parkverbot für LKW angeordnet und auch bereits beschildert.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02664 der Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach am 20.03.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Thomas Kauer

Der Referent

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

Der Beschluss des BA 16 - Ramersdorf-Perlach kann vollzogen werden.

Der Beschluss des BA 16 - Ramersdorf-Perlach kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA 16 - Ramersdorf-Perlach ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.211

zur weiteren Veranlassung